



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 11. August 2021**

**Nummer 31**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie</b>	
Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2020 .....	655
<b>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz</b>	
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom .....	656
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - .....	656
<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	
Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Braunkohlenplanverfahren zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd: Aufhebung des Braunkohlenplans 2014 (Brandenburgischer Teil) und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I des Braunkohlenplans 2004“ .....	658
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde, OT Zinndorf .....	659
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
<b>Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde</b>	
Absage der Online-Konsultation zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg .....	660
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	661
Gesamtvollstreckungssachen .....	661

Inhalt	Seite
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	662
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	662

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Festlegung der Marktwerte und Förderabgabesätze für bergfreie Bodenschätze für den Erhebungszeitraum 2020

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie  
Vom 19. Juli 2021

Aufgrund der §§ 31 und 32 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, und § 8 der Verordnung über Feldes- und Förderabgabe im Land Brandenburg (BbgFördAV) vom 11. Dezember 2015 (GVBl. II Nr. 69) werden für nachfolgende Bodenschätze die Marktwerte errechnet und daraus resultierende Förderabgabesätze festgelegt.

#### 0 Ermittlung der Marktwerte

Die Grundlage für die Ermittlung der Marktwerte für den Erhebungszeitraum 2020 für die bergfreien Bodenschätze Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26, Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 und tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 bilden die vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden in der Datenbank GENESIS-Online zum Verarbeitenden Gewerbe, Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden - Tabelle 42131-0003 veröffentlichten statistischen Erhebungen, Stand 8. Juni 2021, abgerufen am 8. Juni 2021 (Datenlizenz Deutschland - Genesis-Online - Version 2.0 [<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>]).

#### 1 Steinsalz und Sole (§§ 17 und 18 BbgFördAV)

Auf der Grundlage einer vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bundesweit durchgeführten Erhebung wird für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2020 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	27 567 227,65 €
Produktionsmenge (Deutschland):	1 165 650,41 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	23,65 €/t

Der Marktwert für Steinsalz und Sole im Sinne von § 3 Absatz 3 BBergG wird auf 23,65 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit den §§ 17 und 18 BbgFördAV beträgt **0,236 Euro pro Tonne**. Die Förderabgabe ermäßigt sich auf **0,118 Euro pro Tonne**, soweit das Steinsalz beziehungsweise die Sole bei der Errichtung eines Untergrundspeichers gewonnen wurde und nicht wirtschaftlich verwertet werden konnte.

#### 2 Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 (§ 19 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 0812 11 900 und 0812 12 103 mit Stand 8. Juni 2021 veröffentlichten Daten wird für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2020 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	1 111 446 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	148 151 115 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	7,50 €/t
50 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge:	3,75 €/t

Der Marktwert für Kiese und Sande sowie Quarz- und Spezialsande im Sinne der Bodenschätzziffern 9.23 und 9.26 wird auf 3,75 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 19 BbgFördAV beträgt **0,263 Euro pro Tonne**.

#### 3 Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 (§ 20 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummer 0812 12 307 mit Stand 8. Juni 2021 veröffentlichten Daten wird für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2020 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland):	23 246 000 €
Produktionsmenge (Deutschland):	3 465 668 t
Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge:	6,71 €/t

Der Marktwert für Natursteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.27, 9.29 und 9.30 wird auf 6,71 Euro pro Tonne festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 20 BbgFördAV beträgt **0,335 Euro pro Tonne**.

#### 4 Tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 (§ 21 BbgFördAV)

Auf der Grundlage der in der Datenbank GENESIS-Online vom Statistischen Bundesamt (Destatis), Wiesbaden für die Meldenummern 2332 11 103, 2332 11 105 und 2332 11 107 mit Stand 8. Juni 2021 veröffentlichten Daten wird für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätzziffern 9.18, 9.19, 9.21 und

9.22 der Marktwert für den Erhebungszeitraum 2020 wie folgt berechnet:

Produktionswert (Deutschland): 696 519 000 €

Produktionsmenge (Deutschland): 7 141 340 m<sup>3</sup>

Quotient aus Produktionswert und Produktionsmenge: 97,53 €/m<sup>3</sup>

13 v. H. des Quotienten aus Produktionswert und Produktionsmenge: 12,68 €/m<sup>3</sup>

Der Marktwert für tonige Gesteine im Sinne der Bodenschätz-ziffern 9.18, 9.19, 9.21 und 9.22 wird auf 12,68 Euro pro Kubikmeter festgesetzt. Die Förderabgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 21 BbgFördAV beträgt **1,268 Euro pro Kubikmeter**.

#### **5 Torf einschließlich anfallender Mudde im Sinne der Bodenschätz-ziffer 5 (§ 22 BbgFördAV)**

Die Festsetzung des Marktwertes für Torf einschließlich anfallender Mudde entfällt, da dieser Bodenschatz im Erhebungszeitraum 2020 in Brandenburg ausschließlich für balneologische Zwecke gefördert wurde und damit gemäß § 22 Absatz 4 BbgFördAV von der Förderabgabe befreit ist.

### **Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg  
Vom 16. Juli 2021

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet der Ucker und ihrer Zuflüsse Alter Strom, Quillow und Strom festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Prenzlau, der Ämter Brüssow (Uckermark), Gerswalde, Gramzow sowie der Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland. Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark (17291 Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 58 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 78a Absatz 1 und 3 und § 78c Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

### **Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Gesch.Z.: 03-31.23-709-73  
Vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 3 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg vom 9. Juni 1999 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), macht das Ministerium des Innern und für Kommunales als Aufsichtsbehörde die Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg bekannt:

### **Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse -**

#### **Artikel I**

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg - Zusatzversorgungskasse - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (ABl. S. 883), zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderungssatzung vom 8. April 2020 (ABl. S. 296), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der bei der Zusatzversorgungskasse zuständige Bilanzbuchhalter“ durch die Wörter „die bei der Zusatzversorgungskasse für die Planerstellung im Sinne von Absatz 1 zuständige Person“ ersetzt.
2. Dem Wortlaut in § 7a Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Grundsatzfragen der Finanzierung, insbesondere“ vorangestellt.
3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Pflichtmitglieder der Kasse sind  
1. Gemeinden,  
2. Landkreise,

3. Verbandsgemeinden,
4. Ämter,
5. kommunale Zweckverbände,
6. kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts und gemeinsame kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts sowie
7. öffentlich-rechtliche Sparkassen,

mit Zusatzversorgungsberechtigten Arbeitnehmern.“

4. In § 11 Absatz 5 Nummer 3 wird die Angabe „Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1 bis 4“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

5. In § 15b Absatz 4 wird die Angabe „Buchstabe a“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

6. In § 15c wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung Arbeitsverhältnisse eines Arbeitgebers, der Mitglied der Kasse ist, von einem Arbeitgeber, der nicht Mitglied der Kasse ist, fortgeführt werden.“

7. In § 55 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) In der Pflichtversicherung ist der Abrechnungsverband im Kombinationsverfahren aus Umlage und Zusatzbeitrag zu führen.“

8. In § 56 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 60“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

9. Der § 60 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Finanzierung der Leistungsverpflichtungen aus sämtlichen Anwartschaften und Ansprüchen sowie der Verwaltungskosten im Abrechnungsverband Pflichtversicherung erfolgt dergestalt, dass die Finanzierungsbelastung der Mitglieder als Vohundertsatz der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt. Die Länge des Zeitraums, für den die Finanzierungsbelastung der Mitglieder ermittelt wird (Deckungsabschnitt), beträgt mindestens 10 Jahre. Der Finanzierungsgrad ermittelt sich im Verhältnis des Vermögens des Abrechnungsverbands Pflichtversicherung im Verhältnis zum Barwert der Verpflichtungen nach Maßgabe des versicherungstechnischen Geschäftsplans. Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt die Kasse Umlagen und Zusatzbeiträge.“

- b) Dem Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Soweit der Finanzbedarf durch Umlagen gedeckt wird, ist ein gleichbleibender Finanzierungssatz als Vohundertsatz der zu erwartenden Zusatzversor-

gungspflichtigen Entgelte (§ 62 Absatz 2) für den Deckungsabschnitt festzusetzen. Der Finanzierungssatz ist so zu bemessen, dass die sich daraus ergebenden Einnahmen zusammen mit dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Vermögen des Abrechnungsverbands Pflichtversicherung - jedoch ohne den aus Zusatzbeiträgen gebildeten Kapitalstock nach § 64 Absatz 1 (Teilvermögen) und den sonstigen zu erwartenden Einnahmen des Abrechnungsverbands Pflichtversicherung - voraussichtlich ausreichen, um die Leistungen - jedoch ohne die aus Zusatzbeiträgen nach § 64 Absatz 1 finanzierten Leistungen - sowie die Verwaltungskosten während des Deckungsabschnitts erfüllen zu können. Das Teilvermögen im Abrechnungsverband Pflichtversicherung soll am Ende des Deckungsabschnitts dabei den für das folgende Kalenderjahr zu erwartenden Gesamtausgaben im Abrechnungsverband Pflichtversicherung entsprechen. Darüber hinaus soll am Ende jedes Kalenderjahres innerhalb des Deckungsabschnitts das Teilvermögen die für das dann folgende Kalenderjahr erwarteten Gesamtausgaben im Abrechnungsverband Pflichtversicherung nicht unterschreiten.

(3) Die für den Deckungsabschnitt maßgeblichen Berechnungsparameter, die sich im Zeitablauf gemäß Absatz 5 ändern können, sind auf der Grundlage bester Schätzwerte zu bestimmen und zusammen mit der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Finanzierungssatzes im versicherungstechnischen Geschäftsplan niederzulegen. Sie umfassen insbesondere die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes und der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten.

(4) Nach spätestens fünf Jahren ist der Finanzbedarf für einen neuen Deckungsabschnitt zu überprüfen und der Finanzierungssatz gemäß Absatz 2 auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars bei Bedarf durch den Fachausschuss zu beschließen.

(5) Im Rahmen der periodischen Überprüfung des Finanzbedarfs gemäß Absatz 4 sowie der jährlichen Überprüfung der Finanzlage der Kasse gemäß § 9 Absatz 1 hat der Verantwortliche Aktuar eine Einschätzung darüber abzugeben, ob und inwieweit die tatsächliche und zukünftig zu erwartende Entwicklung den maßgeblichen Berechnungsparametern des versicherungstechnischen Geschäftsplans entspricht. Wenn der Verantwortliche Aktuar feststellt, dass sich die Annahmen, die den maßgeblichen Berechnungsparametern für die Ermittlung des Finanzbedarfs zugrunde lagen, geändert haben, hat er darzulegen, welche Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter er im Hinblick auf die erwarteten Entwicklungen für erforderlich hält und unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 1 die Auswirkungen auf den Finanzierungssatz zu beschreiben. Kommt der Verantwortliche Aktuar zu der Einschätzung, dass sich der Finanz-

bedarf anders entwickelt, als angenommen, hat er geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, über die der Fachausschuss entscheidet.“

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen:

Gransee, den 24. Juni 2021

Klapproth

Vorsitzender des Fachausschusses  
der Zusatzversorgungskasse

Genehmigt:

Potsdam, den 23. Juli 2021

Ministerium des Innern und für Kommunales  
des Landes Brandenburg

In Vertretung  
Dr. Förster

**Unterrichtung der Öffentlichkeit  
über das Braunkohlenplanverfahren  
zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd:  
Aufhebung des Braunkohlenplans 2014  
(Brandenburgischer Teil) und Änderung  
im räumlichen Teilabschnitt I  
des Braunkohlenplans 2004“**

Bekanntmachung  
der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg  
Vom 9. August 2021

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg unterrichtet die Öffentlichkeit nach § 9 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) über das anstehende Planverfahren zum „Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd: Aufhebung des Braunkohlenplans 2014 (Brandenburgischer Teil) und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I des Braunkohlenplans 2004“.

Mit der Presse-Information vom 13. Januar 2021 veröffentlichte die Lausitz Energie Bergbau AG die unternehmerische Ent-

scheidung zur Anpassung der Revierplanung in der Lausitz bedingt durch den gesetzlichen Kohleausstieg. Das Unternehmen hat damit die Nichtinanspruchnahme des räumlichen Teilabschnittes II und somit das Auslaufen des Tagebaus Welzow-Süd im Teilabschnitt I verbindlich erklärt. Mit dieser Entscheidung besteht für das Land Brandenburg ein konkreter Planungsanlass. Für die Durchführung des Braunkohlenplanverfahrens ist die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zuständig.

Grundlage des Tagebaus Welzow-Süd sind zwei Braunkohlenpläne:

- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II S. 614), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) geändert worden ist, und
- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (Brandenburgischer Teil) vom 21. August 2014 (GVBl. II Nr. 58).

Die Nichtinanspruchnahme des räumlichen Teilabschnittes II des Tagebaus führt zu Änderungen in der Bergbaufolgelandschaft des Teilabschnittes I. Hier wird anstelle einer bisher geplanten Landnutzung ein Tagebaurestsee entstehen.

In einem einheitlichen förmlichen Planverfahren ist vorgesehen, die Verordnung über den Braunkohlenplan von 2014 vollständig aufzuheben und die Verordnung über den Braunkohlenplan von 2004 bezogen auf die maßgeblichen Bereiche des räumlichen Teilabschnittes I zu ändern.

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) wird durchgeführt.

Weitere Informationen zur beabsichtigten Planung können der Internetseite der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

<https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung/braunkohlen-und-sanierungsplaene/braunkohlenplanung/>

entnommen werden.

Zu dem noch zu erarbeitenden Entwurf des Braunkohlenplans, seiner Begründung und des Umweltberichts können Stellungnahmen im weiteren Erarbeitungsverfahren abgegeben werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 3, § 2 Absatz 3 RegBkPlG wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Im Auftrag

Gesa Dähnhardt  
Referatsleiterin GL 4

## Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 15345 Rehfelde, OT Zinndorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 10. August 2021

Die Firma WKN GmbH, Otto-Hahn-Straße 12 - 16 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Gemarkung Zinndorf, Flur 4, Flurstück 74 eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Siemens-Gamesa 6.0-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Leistung von 6,2 MW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Februar 2022 vorgesehen.

### Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrags sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom **18. August 2021** bis einschließlich **20. September 2021** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Straße 4 a, Raum 4.03, 16816 Neuruppin und im Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, Büro Nummer 10, 15377 Buckow (Märkische Schweiz) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- Landesamt für Umwelt: Telefonnummer 03391 838542 oder 03391 838546

- Amt Märkische Schweiz: Telefonnummer 033433 150-200.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom **18. August 2021** bis einschließlich **18. Oktober 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 006.00.00/21** schriftlich oder elektronisch beim

- Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder
- Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz)

erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 10. November 2021 um 10 Uhr im Gasthaus „Zur alten Linde“, Bahnhofstraße 23, 15345 Rehfelde**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen in einem eigenständigen Verfahren.

Es wurde im Rahmen dieser Vorprüfung festgestellt, dass der von der Vorhabenträgerin eingereichte „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag - Windpark Zinndorf-Werder Erweiterung“ vom 20. April 2020 zum Teil nicht mehr zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange herangezogen werden konnte. Insbesondere waren die für dieses Gutachten herangezogenen Bestandserfassungen zu den Greif- und Großvögeln sowie Brut-, Rast- und Zugvögeln nicht mehr hinreichend aktuell. In Bezug auf das Schutzgut Avifauna war zum Zeitpunkt der Vorprüfung nicht auszuschließen, dass mit der Realisierung des Vorhabens erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verbunden sein könnten.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben die UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

### Absage der Online-Konsultation zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Legehennenanlage in 15320 Neuhardenberg

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt und  
des Landkreises Märkisch-Oderland,  
untere Wasserbehörde  
Vom 10. August 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 20. April 2021 wurde eine Online-Konsultation für das oben genannte Vorhaben der Firma Biohof Friedländer Strom GmbH, Wriezener Straße 2 B, 15320 Neuhardenberg ab dem 25. August 2021 über die Internetseite <https://www.uvp-verbund.de/> angekündigt (Az.: G01620).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **wird die anberaumte Online-Konsultation ersatzlos abgesagt.**

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat



---

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

---

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Luckenwalde

#### **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

##### **Der Termin am 23.09.2021, 09:00 Uhr wird aufgehoben.**

Neuer Termin wird bestimmt wie folgt:

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

**Donnerstag, 23. September 2021, 14:00 Uhr,**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25 Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 175** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 3, Flurstück 197, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 20, Größe 1340 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 244.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.07.2020 eingetragen worden.

Das laut Gutachten seit mehreren Jahren ungenutzte Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde-Mahlow OT Dahlewitz, Akeleistraße (ehemals Ahornstraße) 20. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden. Az.: 17 K 45/19

### Gesamtvollstreckungssachen

#### Amtsgericht Cottbus

Das Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der **BROFEL Back-, Brot- und Feinbackwaren GmbH**

(HRB 374 AG Cottbus), Bahnhofstr. 51/53, 01968 Senftenberg, vertreten durch den Geschäftsführer Gerhard Petri

wird gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 1 Gesamtvollstreckungsordnung nach Verteilung des Erlöses eingestellt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde gem. § 20 GesO, § 569 ZPO i. V. m. § 11 Abs. 1 RPfG binnen einer Notfrist von zwei Wochen zulässig. Die Notfrist beginnt spätestens zwei Tage nach der im Amtsblatt für das Land Brandenburg erfolgten öffentlichen Bekanntmachung. Bei einer früheren Zustellung ist dieser Zeitpunkt maßgebend für den Beginn der Beschwerdefrist. Die Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2, 03046 Cottbus, oder bei Verfahren, die vor dem 01.03.2012 beantragt worden sind, auch beim Landgericht Cottbus, Gerichtsstraße 3 - 4, 03046 Cottbus, einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die sofortige Beschwerde kann schriftlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingelegt werden (für Einzelheiten: [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de))  
Amtsgericht Cottbus, 25.06.2021, Gez.: 64 N 18/92

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn **Frank Dunger**, Dienstausweisnummer **207183**, ausgestellt am 24.07.2012, gültig bis 30.06.2022, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Anglerverein Betriebsgruppe TBA e. V.“** ist zum 12. Mai 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Wolfgang Kunzke  
Straße der Jugend 23  
03172 Guben

Herr Gerhard Kunzke  
Klaus-Herrmann-Straße 3  
03172 Guben

Herr Martin Gerasch  
Heideweg 9  
03172 Guben

**Der Verein „Berufsausbildungszentrum (BAZ) e. V. Selbelang“** ehemals 14641 Paulinenaue/OT Selbelang, Dorfstraße 8 - 10, ist zum 30. Juni 2021 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Dr. Jürgen Buchbach  
Karolinenstraße 21 c  
13507 Berlin



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.